

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT

Oktober 2019

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Gesetzgebung: Bundesregierung will vor allem klimafreundliches Verhalten fördern

Beschränkte Steuerpflicht: Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

2. ... für Unternehmer 2

Echte Realteilung:
Keine ermäßigte Besteuerung bei Mitnahme des Mandantenstamms

E-Bilanz: Die Taxonomie 6.3 ist da!

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Finanzdienstleistung: Bereitstellung von Tankkarten gilt als steuerfreie Kreditgewährung

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3

Reisekosten: Fünf Grundsatzentscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

5. ... für Hausbesitzer 4

Steuerbefreiung: Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden

Wichtige Steuertermine Oktober 2019

10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.10.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

GESETZGEBUNG

Bundesregierung will vor allem klimafreundliches Verhalten fördern

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen **Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften verabschiedet. Die Änderungen sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung klimafreundlichen Verhaltens, unter anderem sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Pauschalbesteuerung (25 %) für Jobtickets ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale
- Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung für neue, rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge

Folgende Maßnahmen sollen bis Ende 2030 verlängert werden:

- Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung im Rahmen der 1%-Regelung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge mit stufenweise steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite
- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber
- Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers
- Pauschalversteuermöglichkeit für geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung einer Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge sowie für Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und für die Nutzung einer Ladevorrichtung

Folgende Änderungen betreffen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie Verbraucher:

- Anhebung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen: für volle Kalendertage von 24 € auf 28 €, für An- und Abreisetage sowie Abwesenheiten von mehr als acht Stunden (ohne Übernachtung) von 12 € auf 14 €
- Einführung einer Werbungskostenpauschale von 8 € am Tag für Berufskraftfahrer
- Steuerbefreiung für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers
- Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen (Sachbezugsbewertung)
- Steuerbefreiung für Sachleistungen „alternativer Wohnformen“; die Befreiung gilt für Unterkunft und Verpflegung, die ein Wohnraumnehmer von seinem Wohnraumgeber gegen die Erbringung von Leistungen in dessen Privathaushalt erhält
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books und E-Papers (Gleichstellung mit gedruckten Büchern)

Für Unternehmer ändert sich Folgendes:

- Halbierung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung für gemietete oder geleaste Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die bestimmte Kriterien beim Schadstoffausstoß und bei der Reichweite erfüllen, sowie für angemietete Fahrräder, die keine Kfz sind
- Umsetzung der 2018 auf EU-Ebene verabschiedeten Sofortmaßnahmen (Quick Fixes) in deutsches Recht, unter anderem umsatzsteuerliche Regelungen für Konsignationslager
- Versagung des Vorsteuerabzugs und möglicher Steuerbefreiungen bei wissentlichen (Umsatz-) Steuerhinterziehungen durch Unternehmer
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr ab 2020 erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 €

Hinweis: Nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten ist eine geplante Änderung bei der „44-€-Freigrenze“.

Der mehr als 200-seitige Entwurf enthält natürlich noch weitere Änderungen für Verbraucher und Unternehmer, die wir Ihnen hier nicht alle vorstellen können. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren sind - wie üblich - noch etliche Änderungen zu erwarten. Abzuwarten bleibt, welche davon tatsächlich Gesetz werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT

Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Beschränkt steuerpflichtige Personen können ihre Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen ab sofort in allen offenen Fällen als **Sonderausgaben** abziehen. Diese Regelung gilt im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung. Das

Bundesfinanzministerium formuliert folgende Voraussetzungen für den Abzug:

- Der beschränkt Steuerpflichtige muss **Staatsangehöriger** eines EU-/EWR-Staates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sein und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft muss sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt entweder im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaats oder in der Schweiz befinden.
- Abziehbar sind Pflichtbeiträge nur, wenn die Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung auf einer Zulassung beruht, die für die **inländische Berufsausübung** erforderlich ist.

Hinweis: Soweit der beschränkt Steuerpflichtige seine Pflichtbeiträge bereits bei der Einkommensbesteuerung seines Wohnsitzstaats abgezogen hat, bleibt ein Sonderausgabenabzug in Deutschland aber ausgeschlossen (Ausschluss einer Doppelberücksichtigung).

2. ... für Unternehmer

ECHTE REALTEILUNG

Keine ermäßigte Besteuerung bei Mitnahme des Mandantenstamms

Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs können mit einem **ermäßigten Einkommenssteuersatz** versteuert werden. Diese Tarifiermäßigung kommt auch in Betracht, wenn eine freiberuflich tätige Sozietät durch Realteilung beendet (und deren Betriebsvermögen verteilt) wird. Der Gewinn aus der Aufdeckung der in den Wirtschaftsgütern des Gesamtvermögens enthaltenen stillen Reserven führt dann zu einem begünstigten Aufgabegewinn.

Ein Rechtsanwalt wollte sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun die Tarifiermäßigung für einen aus einer Realteilung erzielten Aufgabegewinn erstreiten. Er war Gesellschafter einer Rechtsanwaltssozietät gewesen, die Standorte in mehreren Großstädten unterhalten hatte. Die Sozietät wurde im Jahr 2001 durch Realteilung aufgelöst, was zu einer Betriebsaufgabe führte. Das Vermögen der Sozietät wurde auf Nachfolgegesellschaften übertragen. Auch der Kläger war zunächst Gesellschafter einer solchen Nachfolgegesellschaft, schied aber unmittelbar nach deren Gründung gegen Zahlung einer Abfindung aus. Er war der Auffassung, dass sein in Zusammenhang mit der Auflösung der Sozietät entstandener anteiliger **Aufgabegewinn tarifbegünstigt** zu besteuern sei, da er wirtschaftlich betrachtet aus der Sozietät ausgeschieden sei.

Der BFH hat die Steuersatzermäßigung für den Aufgabegewinn abgelehnt. Eine solche Begünstigung setze bei einer Betriebsaufgabe durch Realteilung voraus,

dass die in der Sozietät bestehenden anteiligen **vermögensmäßigen Grundlagen** der freiberuflichen Tätigkeit des Realteilers bereits mit der Realteilung **aufgegeben** würden. Das sei hier nicht der Fall gewesen, denn der Anwalt habe die wesentlichen vermögensmäßigen Grundlagen seiner beruflichen Tätigkeit (hier in Gestalt des anteiligen Mandantenstamms) zunächst in die Nachfolgegesellschaft eingelegt. Erst mit seinem Ausscheiden aus der Nachfolgegesellschaft habe er sie endgültig aus der Hand gegeben.

E-BILANZ

Die Taxonomie 6.3 ist da!

Seit 2012 müssen bilanzierende Gesellschaften (z.B. alle Kapitalgesellschaften) ihre Bilanzen elektronisch an das Finanzamt versenden. Um für die Finanzverwaltung eine **einheitliche Struktur** zu gewährleisten, müssen die Unternehmen den „Kontenplan“ (Taxonomie) der Finanzverwaltung verwenden. Vom tatsächlich verwendeten Kontenrahmen (z.B. SKR 03 oder 04) und dem tatsächlich verwendeten Kontenplan ist daher auf die Taxonomie der Finanzverwaltung überzuleiten. Im Fachjargon nennt man das „Mapping“, was sehr aufwendig sein kann. Hinzu kommt, dass die Finanzverwaltung ihre Taxonomie von Jahr zu Jahr modifiziert. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Juli 2019 die Taxonomie-Version 6.3 veröffentlicht, die für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden ist.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass sie bei der nunmehr aktuellen Taxonomie die neuen Regelungen des Investmentsteuergesetzes 2018 berücksichtigt hat. Zudem wurden bei Personengesellschaften die Kapitalkonten einer strengeren **Plausibilitätsprüfung** unterzogen.

Hinweis: Gerade bei Personengesellschaften ist also darauf zu achten, dass die tatsächliche Buchhaltung konform mit der Plausibilitätsprüfung ist. Zu diesem Zweck kann die E-Bilanz auch als „Testfall“ übermittelt werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

FINANZDIENSTLEISTUNG

Bereitstellung von Tankkarten gilt als steuerfreie Kreditgewährung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die Bereitstellung von Tankkarten durch eine **Muttergesellschaft** für ihre Tochtergesellschaften als steuerfreie Kreditgewährung einzustufen ist. Im Urteilsfall ist der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass die Muttergesellschaft im Rahmen des Erwerbs nur die Rolle eines Vermittlers spiele, da sie ihrer Tochtergesellschaft durch die Verwendung von Tankkarten ein einfaches Instrument zur Verfügung stelle, das ihr den

Kauf des Kraftstoffs ermögliche. Sie erbringe dadurch eine steuerfreie Finanzdienstleistung gegenüber ihrer Tochtergesellschaft, indem sie den Kauf von Kraftstoff vorfinanziere.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

REISEKOSTEN

Fünf Grundsatzentscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

Beruflich veranlasste Fahrtkosten von Arbeitnehmern sind grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Aufwands als **Werbungskosten** abziehbar. Abzugsbeschränkungen bestehen dagegen für den Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeits- oder Dienstort. Hier kann grundsätzlich nur die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer berücksichtigt werden.

Seit 2014 ist an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte die „erste Tätigkeitsstätte“ getreten. Nach dem neuen Recht bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte grundsätzlich anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen **Zuordnung durch den Arbeitgeber**. Zuvor kam es hingegen auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Diese Änderung ist sowohl für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Entfernungspauschale als auch der Verpflegungspauschalen von Bedeutung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in fünf Urteilen das steuerliche Reisekostenrecht, das seit 2014 den Werbungskostenabzug für nicht ortsfest eingesetzte Arbeitnehmer einschränkt, als **verfassungsgemäß** beurteilt. Außerdem hat der BFH die Folgen der geänderten Rechtslage für mehrere Berufsgruppen klargestellt.

- Die erste Entscheidung betraf einen **Polizisten**, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifendienst antrat. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifendienstes. Das Finanzamt berücksichtigte Fahrtkosten nur in Höhe der Entfernungspauschale und lehnte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ab.

Der BFH hat diese Sichtweise bestätigt. Entscheidend ist, ob der Arbeitnehmer oder Beamte einer ersten Tätigkeitsstätte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen und diese ausfüllende Absprachen und **Weisungen des Arbeitgebers** (Dienstherrn) dauerhaft zugeordnet ist. Ist dies der Fall, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit nicht an. Ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer (Beamte) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Diese Voraussetzung war im Streitfall im Hinblick auf Schreibearbeiten und

Dienstantrittsbesprechungen erfüllt. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung hat der BFH nicht. Arbeitnehmer könnten sich in unterschiedlicher Weise auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken.

- Ein weiteres Urteil betraf eine **Pilotin**. Auch sie hatte die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Flughafen sowie Verpflegungsmehraufwendungen nach Dienstreisegrundsätzen erfolglos beim Finanzamt und vor dem Finanzgericht (FG) geltend gemacht. Der BFH hat auch hier das FG-Urteil bestätigt. Fliegendes Personal, das von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet sei und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeiten erbringe, habe dort seine erste Tätigkeitsstätte.

Die Pilotin hatte in den auf dem Flughafengelände gelegenen Räumen der Airline in gewissem Umfang auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flugvor- und -nachbereitung zu erbringen. Daher habe sie dort über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt. Unerheblich sei, dass sie überwiegend im internationalen Flugverkehr tätig gewesen sei. Als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte komme auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z.B. Flughafen) in Betracht.

- In gleicher Weise hat der BFH den Ansatz der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen bei einer **Luftsicherheitskontrollkraft** verneint, die auf dem gesamten Flughafengelände eingesetzt wurde.
- In zwei weiteren Urteilen ging es um **befristete Arbeitsverhältnisse**. Hier hat der BFH entschieden, dass eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Erfolge aber während der Befristung eine Zuordnung zu einer anderen Tätigkeitsstätte, stelle Letztere keine erste Tätigkeitsstätte mehr dar. Ab diesem Zeitpunkt seien Dienstreisegrundsätze anzuwenden. Damit wurden dem Arbeitnehmer in einem Fall Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer zugesprochen. Der zweite Fall wurde an das FG zurückverwiesen, da noch zu prüfen ist, ob überhaupt ortsfeste Einrichtungen vorliegen.

5. ... für Hausbesitzer

STEUERBEFREIUNG

Geerbtes Familienheim muss unverzüglich selbst genutzt werden

Eltern können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an ihre Kinder vererben, sofern die Kinder das Objekt unverzüglich für die Nutzung zu **eigenen Wohnzwecken** bestimmen. Sie müssen dafür die Absicht zur Selbstnutzung haben und tatsächlich in die Immobilie einziehen.

Hinweis: Eine Nutzung als Zweit- oder Ferienwohnung genügt hier allerdings nicht, da die Immobilie den Lebensmittelpunkt der Kinder bilden muss.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass eine unverzügliche Selbstnutzung in der Regel nur dann vorliegt, wenn die Immobilie **innerhalb von sechs Monaten** nach dem Erbfall bezogen wird. Das Kind darf jedoch ausnahmsweise später einziehen, sofern es glaubhaft machen kann, dass ein früherer Einzug nicht möglich und auch nicht selbst verschuldet war (z.B. wegen einer sich hinziehenden Erbauseinandersetzung).

Im Streitfall hatte der Kläger erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall (und mehr als sechs Monate nach seiner Eintragung im Grundbuch als Alleineigentümer) mit der **Renovierung** der von seinem Vater geerbten Immobilie begonnen. Selbst zwei Jahre und acht Monate nach dem Erbfall hatte er das Haus noch nicht bezogen. Der BFH hat entschieden, dass dem Sohn die Steuerbefreiung für Familienheime zu Recht versagt worden ist, da er keine Gründe für diese Verzögerung vorgebracht hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!